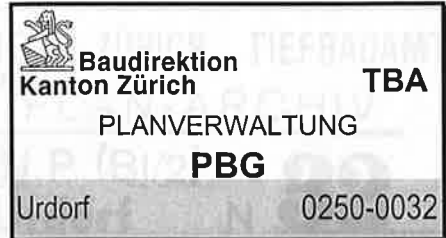


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 20. Dezember 1962**



**4708. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).**

Oktober 1962 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. Februar 1962 betreffend die teilweise Aenderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2293 vom 29. Oktober 1931 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstrasse I. Kl. Nr. 2, Teilstück Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, bis Schlierenstrasse II. Kl. Nr. 5. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 12. Oktober 1962 sind gegen den am 23. März 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Von zwei Rekurrenten (F. Zimmermann und F. Fehlmann) eingereichte Rekurse wurden am 29. Juni 1962 durch den Bezirksrat abgewiesen.

Die Birmensdorferstrasse I. Kl. Nr. 2 bildet heute die Fortsetzung der im Herweg in die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, einmündenden Urdorferstrasse I. Kl. Nr. 7. Nach dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1667/1961 genehmigten Projekt für den Neubau der Birmensdorferstrasse auf Gemeindegebiet Dietikon wird die Kreuzung mit der Bernstrasse im Hinblick auf die projektierte Westtangente auf die Ostseite des Restaurants Herweg verschoben. Dementsprechend ist auch die Birmensdorferstrasse auf Gemeindegebiet Urdorf zu verlegen und die östliche Baulinie entsprechend abzuändern. Da die Birmensdorferstrasse später als Zubringer zur Autobahn vermehrte Verkehrsbedeutung erhalten wird, soll der Baulinienabstand gleichzeitig durch Zurücklegung der östlichen Baulinie von 24 m auf 26 m erweitert werden.

Die neue Baulinie schliesst mit den Verkehrsbedürfnissen genügenden Abschrägungen an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2393/1932 genehmigten Baulinien der Bernstrasse einerseits und an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1441/1931 genehmigten Baulinien der Schlierenstrasse II. Kl. Nr. 5 andererseits an. Die südliche Baulinie der Bernstrasse wird im Bereich der Einmündung der verlegten Birmensdorferstrasse auf eine Länge von ca. 66 m aufgehoben.

Die abgeänderte Niveaulinie im Bereich der Einmündung in die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, weist eine Maximalsteigung von 3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 26. Februar 1962 betreffend die Aenderung der Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstrasse I. Kl. Nr. 2, Teilstück Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, bis Schlierenstrasse II. Kl. Nr. 5, unter gleichzeitiger Aufhebung der Baulinie der Bernstrasse im Bereiche der Einmündung der Birmensdorferstrasse auf ca. 66 m Länge, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Dezember 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*